

99114053017000

# Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Bewilligung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102769455/B100019>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99114053017000  |
| Leistungsbezeichnung I    | Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Bewilligung  |
| Leistungsbezeichnung II   | Erwerbsminderungsrente beantragen   |
| Typisierung               | 1 - Bund: Regelung und Vollzug  |
| Quellredaktion            | Bund  |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)   |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus   |
| Begriffe im Kontext       | Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit, Rentenanspruch, Rente wegen voller Erwerbsminderung, Rente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, DRV, Erwerbsminderungsrente, Deutsche Rentenversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Rentenversicherung, Rente wegen Berufsunfähigkeit, Rente wegen Erwerbsminderung, EM, Frührente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, Vorzeitige Rente |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |

| Modul                                | Sachverhalt  |
|--------------------------------------|--|
| <b>Leistungsgruppierung</b>          |  |
| <b>Verrichtungskennung</b>           | Bewilligung (17)   |
| <b>SDG-Informationsbereich</b>       | nicht SDG-relevant   |
| <b>Lagen Portalverbund</b>           | Rente (1180200)  |
| <b>Einheitlicher Ansprechpartner</b> | Nein   |
| <b>Fachlich freigegeben am</b>       | 14.01.2025   |
| <b>Fachlich freigegeben durch</b>    | Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)   |
| <b>Handlungsgrundlage</b>            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_43.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_43.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_241.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_241.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_101.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_101.html</a>  |
| <b>Teaser</b>                        | Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr arbeiten können, können Sie in vielen Fällen Erwerbsminderungsrente erhalten.   |
| <b>Volltext</b>                      | <p>Die Erwerbsminderungsrente unterstützt Sie, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können und das reguläre Rentenalter noch nicht erreicht haben. Sie ersetzt in gewissem Rahmen Ihr Einkommen oder ergänzt es.</p> <p>Bevor Sie die Erwerbsminderungsrente erhalten können, prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob Ihnen eine Reha helfen kann, Ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten. Dazu zählen medizinische und berufliche Rehabilitation, zum Beispiel auch Weiterbildungen zur beruflichen Neuorientierung oder Arbeitshilfen.</p> <p>Die Deutsche Rentenversicherung ermittelt, in welchem zeitlichen Umfang Sie noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Je nachdem erhalten Sie entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder</li> <li>• eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

---

Wenn Sie aus medizinischer Sicht teilweise erwerbsgemindert sind und Sie arbeitslos sind, weil ein leistungsgerechter Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können Sie ebenfalls eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen.

Auch als behinderter Mensch können Sie unter Umständen die Erwerbsminderungsrente erhalten. Das gilt zum Beispiel, wenn Sie in einer besonderen Behinderteneinrichtung arbeiten und aufgrund Ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

### Rentenhöhe

Wie hoch Ihre Erwerbsminderungsrente ist, hängt von Ihrem bei der Deutschen Rentenversicherung gespeicherten Erwerbsleben ab. In Ihrer jährlichen Renteninformation steht, womit Sie bei voller Erwerbsminderung rechnen können. Wenn Sie nur teilweise erwerbsgemindert sind, wird die Hälfte davon zugrunde gelegt.

Bei jüngeren Menschen zählen nicht nur die wenigen bisherigen Berufsjahre. Vielmehr gibt es die sogenannte Zurechnungszeit. Sie ist die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und einem bestimmten, gesetzlich festgelegten Lebensalter. Durch die Zurechnungszeit werden Sie so gestellt, als hätten Sie bis zu diesem Lebensalter weiter Beiträge gezahlt.

Beginnt Ihre Rente vor der für Sie maßgeblichen Altersgrenze, müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen. Für jeden Monat, den Sie früher in Rente gehen, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent.

### Hinzuverdienst

Wenn Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten, können Sie mit einem Nebenjob in gewissem Rahmen hinzuverdienen.

## Modul

## Sachverhalt

- Bei voller Erwerbsminderung dürfen Sie weniger als 3 Stunden pro Tag arbeiten. Verdienen Sie mehr als 19.661,25 Euro pro Jahr (Stand 2025), wird Ihre Rente nicht mehr in voller Höhe oder eventuell gar nicht mehr gezahlt.
- Bei teilweiser Erwerbsminderung dürfen Sie weniger als 6 Stunden pro Tag arbeiten. Wieviel Sie hinzuverdienen dürfen, bevor Ihre Rente nicht mehr in voller Höhe oder eventuell gar nicht mehr gezahlt wird, wird individuell berechnet. Diese Grenze beträgt jedoch mindestens 39.322,50 Euro pro Jahr (Stand 2025).

Ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente bedeutet nicht, dass Sie nie wieder arbeiten dürfen. Oft ist es möglich, sich durch gezielte Behandlung und Förderung auch von schweren gesundheitlichen Rückschlägen zu erholen.

Sie können jederzeit während der Rente wegen Erwerbsminderung und ohne Nachteil für den Rentenanspruch ausprobieren, ob Sie wieder fit genug sind für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit.

Sonderregel für vor dem 2. Januar 1961 Geborene

Wenn Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden, können Sie unter Umständen die "Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit" erhalten. Bei dieser Rente wird berücksichtigt, ob Sie Ihren bisherigen Beruf weiter ausüben können.

## Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Nachweise, die im Versicherungsverlauf nicht erfasst sind, beispielsweise:
  - Aufrechnungsbescheinigungen
  - Nachweise über Ausbildungszeiten
  - Nachweise über Arbeitslosigkeit
  - Nachweise über Krankheitszeiten
  - Auflistung Ihrer Gesundheitsstörungen

## Modul

## Sachverhalt

- Namen und Anschriften Ihrer behandelnden Ärztinnen oder Ärzte
- alle Angaben zu ärztlichen Untersuchungen durch öffentliche Stellen wie Krankenkasse, Arbeitsagentur oder Berufsgenossenschaft
- Angaben zu Ihren Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten der letzten Jahre
- chronologische Aufstellung Ihrer beruflichen Tätigkeiten
- wenn eine andere Person den Antrag stellt:
  - Vollmacht oder
  - Beschluss des Gerichts

## Voraussetzungen

- Sie können wegen Krankheit oder Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
  - weniger als 3 Stunden täglich arbeiten und sind somit voll erwerbsgemindert oder
  - mindestens 3 Stunden, aber weniger als 6 Stunden täglich arbeiten und sind somit teilweise erwerbsgemindert.
  - Ausnahme: Wenn Sie aus medizinischer Sicht teilweise erwerbsgemindert sind und arbeitslos sind, weil es keinen leistungsgerechten Teilzeitarbeitsplatz gibt, können Sie unter Umständen ebenfalls eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.
- Sie können Ihre Erwerbsfähigkeit nicht wieder verbessern durch
  - eine medizinische Rehabilitation oder
  - eine berufliche Rehabilitation, zum Beispiel durch Umschulungen oder Arbeitshilfen.
- Sie haben die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Sie die reguläre Regelaltersrente beziehen können.
- Sie waren mindestens 5 Jahre rentenversichert. Dies entspricht der sogenannten allgemeinen Wartezeit.
  - Zur allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren zählen:
    - Beitragszeiten von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen,
    - Ersatzzeiten,
    - Kindererziehungszeiten,

## Modul

## Sachverhalt

- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Eheleuten,
    - Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitgebers und
    - Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigungen.
  - Ausnahmen von der allgemeinen Wartezeit sind in diesen Fällen möglich
    - Sie hatten einen Arbeitsunfall.
    - Sie haben eine Berufskrankheit.
    - Sie erlitten eine Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung.
    - Sie waren in politischer Haft.
    - Sie wurden vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert und haben in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt.
    - Sie haben in den letzten 5 Jahren vor Ihrer Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt.
- Ausnahme:

Haben Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die 5 Jahre Wartezeit erfüllt, reicht in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt Ihrer Erwerbsminderung eine lückenlose Belegung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten. Das sind zum Beispiel freiwillige Beiträge oder unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten der Arbeitslosigkeit.

**\*\*Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung\*\***

Wenn Sie vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt haben, gibt es trotzdem die Möglichkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu bekommen.

Sie müssen dann

- die Wartezeit von 20 Jahren erfüllen, beispielsweise

| Modul            | Sachverhalt  |
|------------------|--|
|                  | <p>20 Jahre in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben sein.</li> </ul>   |
| Kosten           | Es fallen keine Kosten an.   |
| Verfahrensablauf | <p>Die Erwerbsminderungsrente können Sie per Post, persönlich oder online beantragen.</p> <p>Tipp: Bevor Sie Ihren Antrag stellen, können Sie sich von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beraten lassen.</p> <p>Rentantrag per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laden Sie das Formularpaket zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf der Internetseite der DRV herunter. Füllen Sie den Antrag auf Versichertenrente und die darin genannten Formulare vollständig aus und stellen Sie die benötigten Unterlagen zusammen.</li> <li>• Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie mit den erforderlichen Unterlagen entweder             <ul style="list-style-type: none"> <li>• per Post an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) senden oder</li> <li>• in einer der örtlichen Beratungsstellen abgeben.</li> </ul> </li> <li>• Wenn Ihr Rentenantrag eingetroffen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.</li> <li>• Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen an.</li> <li>• Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) prüft die Voraussetzungen für Ihren Rentenanspruch und den Versicherungsverlauf auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls klärt sie Lücken im Versicherungsverlauf.</li> <li>• Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) prüft anhand Ihrer Angaben und eingereichten Unterlagen Ihre Erwerbsminderung. Sofern es für die Beurteilung notwendig ist, werden weitere medizinische Unterlagen angefordert, beispielsweise Befundberichte oder Gutachten.</li> <li>• Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) klärt</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

---

weitere Sachverhalte, zum Beispiel Ihr Krankenversicherungsverhältnis, ob Sie hinzuverdienen oder eine andere Rente erhalten.

- Wenn Sie einen Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung haben, erhalten Sie einen Rentenbescheid mit Angaben zum Beginn, zur Aufnahme der laufenden Zahlung und zur Höhe. Des Weiteren werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert.
- Wenn Sie keinen Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung haben, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid mit dem Grund für die Ablehnung.

Rentantrag per Online-Verfahren:

- Gehen Sie auf das Online-Portal der Deutsche Rentenversicherung (DRV) und melden Sie sich an. Dazu können Sie Ihre Signaturkarte, Ihren Personalausweis mit elektronischem Identitätsnachweis oder Ihren elektronischen Aufenthaltstitel nutzen.
- Füllen Sie den Antrag aus und laden Sie die notwendigen Unterlagen hoch. Danach senden Sie Ihren Rentenantrag online ab.
- Wenn Ihr Rentenantrag eingetroffen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.
- Die weiteren Verfahrensschritte sind identisch mit Antrag per Post.

Persönlicher Antrag im Beratungsgespräch:

- Stellen Sie die benötigten Unterlagen zur Antragstellung zusammen und vereinbaren Sie einen Termin in einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung.
- Im Beratungsgespräch wird Ihr Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung in der Regel gleich elektronisch aufgenommen und online weitergeleitet.
- Wenn Ihr Rentenantrag eingetroffen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

## Modul

## Sachverhalt

• Die weiteren Verfahrensschritte sind identisch mit Antrag per Post.

Den Rentenantrag kann auch eine Person Ihres Vertrauens für Sie stellen. Reichen Sie hierfür bitte eine entsprechende Vollmacht bei der Deutschen Rentenversicherung ein. Solange die Vollmacht gilt, wendet sie sich ausschließlich an Ihre bevollmächtigte Person.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Unbefristete Renten: • Wenn Sie den Rentenantrag in den ersten 3 Monaten nach Eintritt der Erwerbsminderung stellen, beginnt Ihre Rente ab dem 1. Tag des Monats, der auf den Eintritt Ihrer Erwerbsminderung folgt. Stellen Sie Ihren Antrag später, wird die Rente erst ab Beginn des Antragsmonats gezahlt. Befristete Renten: • Eine befristete Rente beginnt im Regelfall frühestens mit dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung. Es reicht aus, wenn Sie die Rente bis Ablauf dieses 7. Kalendermonats beantragen. Stellen Sie Ihren Antrag später, wird die Rente erst ab Beginn des Antragsmonats gezahlt. • Wenn die Feststellung der vollen Erwerbsminderung dazu führt, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld endet, kann Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits vor dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen. Ergänzende Erläuterung zur Befristung: Ihre Erwerbsminderungsrente wird in der Regel befristet bewilligt, maximal für 3 Jahre. Die Befristung kann bei einer medizinischen Befristung bis zu einer Gesamtdauer von 9 Jahren wiederholt werden. Eine unbefristete Rente erhalten Sie nur, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

### weiterführende Informationen

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Erwerbsminderungsrente/erwerbsminderungsrente\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Erwerbsminderungsrente/erwerbsminderungsrente_node.html)

## Modul

## Sachverhalt

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrente\\_das\\_netz\\_fuer\\_alle\\_faelle.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrente_das_netz_fuer_alle_faelle.html)  
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/em-rente-arbeitserprobung.html>  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrentner\\_hinzuverdienen.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrentner_hinzuverdienen.html)  
<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a261-erwerbsminderungsrente.html>  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fa-q-erwerbsminderungsrenten-2266870>

## Hinweise

### Rechtsbehelf

- Widerspruch

### Kurztext

- Ausgleich für Einkommen bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen oder Behinderung
  - nicht das verbliebene Leistungsvermögen im bestehenden Beruf, sondern am allgemeinen Arbeitsmarkt maßgeblich
  - Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem eigenen Rentenkonto des/der Versicherten
  - medizinische oder beruflich Reha hat Vorrang vor Rente, Rentenversicherung prüft entsprechend
  - Rente wegen voller Erwerbsminderung bei
    - Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung unter 3 Stunden/Tag,
    - Regelaltersgrenze noch nicht erreicht,
    - allgemeine Wartezeit von 5 Jahre in der Deutschen Rentenversicherung erfüllt,
    - 3 Jahre Beitragszahlung in den letzten 5 Jahren vor Erwerbsminderung
  - Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei
    - Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung zwischen 3 und unter 6 Stunden/Tag
    - ansonsten gleiche Voraussetzungen wie bei voller Erwerbsminderung
    - Höhe bei voller Erwerbsminderung in jährlicher Renteninformation enthalten
    - Höhe bei teilweiser Erwerbsminderung entspricht der Hälfte des ausgewiesenen Betrags bei voller Erwerbsminderung

## Modul

## Sachverhalt

- Zurechnungszeit und Abzüge je nach Alter bei Eintritt der Erwerbsminderung
- Hinzuverdienst ohne Anrechnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich:
  - bei voller Erwerbsminderung:
    - Beschäftigung unter 3 Stunden/Tag
    - Jahresverdienst bis 19.661,25 EUR (Stand 2025) bei teilweiser Erwerbsminderung:
  - Beschäftigung unter 6 Stunden/Tag
  - individuelle Grenze für Hinzuverdienst, mindestens jedoch 39.322,50EUR (Stand 2025)
  - Rente wird in der Regel befristet gewährt, Wiederaufnahme Berufstätigkeit nach Genesung möglich

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit  
Bewilligung, Pensions due to reduced earning capacity  
Approval